

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. • Postfach 821 • 24758 Rendsburg

Umwelt – und Agrarausschuss
Herrn Vorsitzenden Heiner Rickers
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2156**

Rendsburg, 17.10.2023

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes und anderer Vorschriften
Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/1153**

Sehr geehrter Herr Rickers,

wir bedanken uns für die Beteiligung in der Anhörung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes und anderer Vorschriften und nehmen dazu in einer gemeinsamen Stellungnahme des Arbeitskreises Jagdgenossenschaften und Eigenjagden im Bauernverband Schleswig-Holstein und des Bauernverbandes Schleswig-Holstein e. V. wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Der Arbeitskreis und der Bauernverband Schleswig-Holstein begrüßen ausdrücklich das Gesetzesvorhaben, mit dem die im Koalitionsvertrag formulierte Absicht, den Wolf ins Jagdrecht aufnehmen zu wollen, umgesetzt wird. Dies ist in mehreren anderen Bundesländern bereits geschehen und entspricht auch einer langjährigen Forderung des landwirtschaftlichen Berufsstandes und der Grundeigentümer. Allerdings ist dazu klarzustellen, dass die Aufnahme ins Jagdrecht allenfalls ein erster Schritt in einer Strategie zum Umgang mit dem Wolf sein kann. Es bleibt daneben die Forderung bestehen, dass die Landesregierung durch ein aktives Wolfsmanagement Maßnahmen dafür ergreift, die berechtigten Interessen der Weidetierhalter und der Grundeigentümer in den Jagdbezirken auch tatsächlich zu berücksichtigen.

Positiv ist zu bewerten, dass gegenüber dem Referentenentwurf in dem jetzt vorliegendem Kabinettsentwurf bereits einige sinnvolle Änderungen vorgenommen werden.

II. Im Einzelnen:

1. Art. 1 Änderung der Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten:

- a) Wie in den allgemeinen Anmerkungen dargestellt worden ist, wird die in Ziff. 1 vorgesehene Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht auch ohne Festlegung einer Jagdzeit begrüßt. Es wird ebenfalls für richtig gehalten, dass neben dem Wolf (*Canis Lupus*) auch Wolfshybriden in

Hauptgeschäftsstelle
Bauernverband
Schleswig-Holstein e.V.
Grüner Kamp 19–21
24768 Rendsburg

T: 04331-1277-0
F: 04331-26105
bvsh@bauern.sh
www.bauern.sh

das Jagdrecht aufgenommen werden sollen. Dies entspricht einer Forderung, die im Anhörungsverfahren zum Referentenentwurf von uns gesteuert wurde.

- b) Eine ganzjährige Jagdzeit auf Nutrias wird begrüßt. Die Jagdstrecke hat sich in den letzten Jahren verdreifacht, so dass eine verstärkte Bejagung aufgrund der offensichtlich erhöhten Bestandszahlen geboten erscheint.
- c) Ebenfalls wird eine ganzjährige Jagdzeit für Wolfshybride begrüßt.

2. Art. 2 Nr. 3 zu § 13 Abs. 2 Satz 2 LJagdG:

Die in § 13 LJagdG vorgesehene Änderung, wonach entgeltliche Begehungsscheine nicht mehr auf die zulässige Anzahl von Pächtern in einem Revier angerechnet werden sollen, trägt nach diesseitiger Auffassung den praktischen Gegebenheiten Rechnung. Zutreffend ist in der Begründung zur Gesetzesänderung angegeben, dass insbesondere die Jagdgenossenschaften als Verpächter auch die Möglichkeit haben, innerhalb des Jagdpachtvertrages vorzugeben, wie viele entgeltliche oder unentgeltliche Jagderlaubnisscheine vom Pächter ausgegeben werden dürfen. Insofern kann einer möglichen Befürchtung entgegengewirkt werden, dass es zu einer Überjagdung kommt oder es eine zu hohe Anzahl an jagdberechtigten Personen in dem Revier gibt. Insofern wird eine Anrechnung der entgeltlichen Begehungsscheine auf die zulässige Pächterzahl auch von hier aus für entbehrlich gehalten.

3. Art. 2 Nr. 4 a) zu § 17 Abs. 1 Satz 2 LJagdG:

Die Möglichkeit, Abschusspläne über mehrere Jagdbezirke innerhalb einer Hegegemeinschaft aufzustellen (Gruppenabschusspläne) wird insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer jagdbezirks-übergreifenden Wildschadensabwehr begrüßt. In der letzten Zeit ist vermehrt der Bedarf nach Konzepten für eine Wildschadensvermeidung über die Reviergrenzen hinaus erkannt worden. Insofern macht es Sinn, die Abschusspläne nicht allein für ein Revier, sondern bei entsprechenden Möglichkeiten innerhalb von Hegegemeinschaften für mehrere Reviere gleichzeitig aufzustellen. Für die Jagdvorstände in Jagdgenossenschaften ergibt sich durch die Regelung in Abs. 2 Nr. 4 die Möglichkeit, aber auch die Notwendigkeit, hier revierübergreifend die Interessen der Grundeigentümer einzubringen.

Die weiteren Änderungen in § 17 Abs. 2 – 7 werden als redaktionelle Folgeänderungen angesehen.

4. Art. 2 Nr. 5 zu § 18 LJagdG:

Das Änderungsvorhaben bei den Regelungen zur Notfütterung kann von hieraus nachvollzogen werden.

5. Art. 2 Nr. 6 zu § 24 a (neu):

- a) Die Regelung in Abs. 1 mit der Bezugnahme auf die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes kann von hieraus ebenfalls nachvollzogen werden. Begrüßt wird, dass die Bestimmung der geeigneten Personen im Einvernehmen mit der zuständigen Jagdbehörde zu erfolgen hat. Das hat nach diesseitiger Einschätzung auch zur Folge, dass in den Kreis der möglicherweise geeigneten Personen auch die Begehungsscheininhaber in den jeweiligen Revieren zu zählen sind.
- b) Die in Absatz 2 klargestellte Möglichkeit zur Bejagung von Wolfshybriden wird begrüßt.
- c) Die Regelung in Abs. 4 zu schwerkranken oder verletzten Wölfen wird von hieraus begrüßt. Sie gibt insbesondere Rechtssicherheit in den Fällen, in denen Wölfe im Straßenverkehr durch Kraftfahrzeuge verletzt werden. Klargestellt werden könnte in Satz 2, dass auch das Erlegen durch eine Jagdscheininhaberin oder einen Jagdscheininhaber durchgeführt werden darf. Bislang deckt die Formulierung allein die Feststellung, dass das Tier erhebliche Schmerzen erleidet und aus eigener Kraft nicht gesunden wird durch den genannten Personenkreis.
- d) Die Regelung in Abs. 5 wird von hieraus für nachvollziehbar gehalten.

6. Art. 2 Nr. 7 zu § 29 Abs. 5 LJagdG:

Die Regelung unter a) wird von hieraus als redaktionelle Änderung angesehen und kann deshalb nachvollzogen werden.

7. Art. 2 Nr. 8 b) zu § 29 Abs. 9 und 10 (neu)

Die vorgesehene Änderung, wonach bei Gesellschaftsjagden auf Schalenwild Schießübungsnachweise, die nicht älter als ein Jahr sind, mitgeführt werden müssen, wird von hier aus unterstützt. Insbesondere aus Tierschutzgründen ist diese Vorgabe auch aus Sicht des landwirtschaftlichen Berufsstandes und der Grundeigentümer als sinnvoll anzusehen.

Begrüßt wird auch die vorgesehene Änderung in § 29 Abs. 10 LJagdG, der die Nutzung künstlicher Lichtquellen bei der Jagd auf Haarraubwild und Nutria erlaubt. Die genannten Hilfsmittel entsprechen dem Stand der Technik. Insofern ist es insbesondere zu begrüßen, dass für die Bejagung von Wölfen als Haarraubwild auch sämtliche technischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die zur Verfügung stehen.


III. Ergänzende Vorschläge:

Neben den im Entwurf vorgesehenen Änderungsvorhaben wird zusätzlich auch eine Änderung der Vorschriften zur Jagdzeit für die Nonnengans in der Jagd- und Schonzeitenverordnung für notwendig gehalten. Die durch die Nonnengans verursachten Fraßschäden haben in der Landwirtschaft inzwischen ein Ausmaß erreicht, das sich für die betroffenen Landwirte und Grundeigentümer als Existenz gefährdend darstellt. Ein

hinreichendes Gänsemanagement beinhaltet nach diesseitiger Auffassung auch die Intensivierung der Bejagung. Auf der anderen Seite lassen auch die gesicherten Bestandszahlen eine Erweiterung der Jagdzeiten zu. Konkret sollte die Jagdzeit auf das Frühjahr bis zur Brutzeit erweitert werden, in denen die jungen Kulturen auflaufen und das Risiko für Fraßschäden besonders groß ist. Da sich die Schäden inzwischen im gesamten Land zeigen, sollte auch die bisherige Beschränkung auf die Kreise Nordfriesland, Dithmarschen, Pinneberg und Steinburg aufgehoben werden. Schließlich sollte allein aus Vereinfachungsgründen die Vorgabe entfallen, wonach die Notwendigkeit zur Abwehr erheblicher Schäden auf Grünlandkulturen durch einen anerkannten Sachverständigen festgestellt werden muss. Der durch die bisherige Regelung beabsichtigte Schutzaspekt ist nicht mehr gegeben.

Wir bitten unsere Anmerkungen zu berücksichtigen und die im Einzelnen dargestellten Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge im Interesse der Landwirtschaft und der Eigentümer jagdbarer Flächen in Schleswig-Holstein zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen


v. Maydell
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)